

Ausfüllhinweise zu den Datenmeldungen zum 15.06.2019

Achtung! Wenn Sie nach der neuen, generalistischen Pflegeausbildung ab 2020 nicht ausbilden, müssen Sie nur die Ausfüllhinweise unter Nr. 2 a) als ambulante Pflegeeinrichtung und Nr. 2 b) voll-/teilstationäre Pflegeeinrichtung beachten. Ausbildende Einrichtungen müssen sowohl die Ausfüllhinweise unter Nr. 1 als auch die unter Nr. 2 beachten.

1. Ausgleichszuweisungen – Jahresmeldung

- bitte loggen Sie sich im Online-Portal ein, wählen „Ausgleichszuweisung“ und dann „Jahresmeldung“ in der Menüzeile aus
- anschließend erscheint eine Tabelle, in der Ihre Einrichtungen aufgelistet sind
- wählen Sie die Einrichtung aus, für die Sie eine Jahresmeldung zum 15.06. einreichen möchten und „klicken“ Sie anschließend auf „Dateneingabe“
 - o für Pflegeschulen öffnet sich eine Eingabemaske, in der Sie die unter „1 a) Pflegeschule“ erklärten Eingabefelder ausfüllen müssen
 - o für Einrichtungen (ambulante, voll-/teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser) öffnet sich eine Eingabemaske, in der Sie die unter „1 b) Träger der praktischen Ausbildung (TpA)“ erklärten Eingabefelder ausfüllen müssen
- nachdem Sie die Eingabefelder ausgefüllt haben, können Sie die Datenmeldung mit „einreichen“ übermitteln. Sie können die Datenmeldung nur vollumfänglich „einreichen“. Wenn Sie beispielsweise nur ein Eingabefeld ausfüllen, können Sie dies nicht erfolgreich „einreichen“. Ein „Zwischenspeichern“, ohne eine Datenmeldung an das LAGuS, ist nicht möglich.

a) Pflegeschulen

Titel des Feldes	* Beschreibung / Pop-up	Erläuterung / Beispiel
Voraussichtliche Anzahl der Schüler VZÄ:*		Bitte melden Sie die Anzahl der voraussichtlichen Schüler, die in 2020 die neue generalistische Pflegeausbildung beginnen. Dabei ist zu beachten, dass Grundlage der Berechnung immer das Kalenderjahr ist. Das bedeutet, dass Ausbildungen, die nach dem 1.1. beginnen, nur anteilig berücksichtigt werden. <u>Bsp. 1: Pflegeschule mit 1 Klasse, Ausbildungsbeginn 01.04.2020</u> Bei einer Pflegeschule mit 22 Schülern (in Vollzeit) und Ausbildungsbeginn ab dem 01.04.2020, hat diese Pflegeschule auf das gesamte Kalenderjahr 2020 bezogen 16,5 Vollzeitpflegeschüler. In dem Feld sind 16,5 als VZÄ eintragen. 22 Vollzeitschüler /12 Monate * 9 Ausbildungsmonate = 16,5 VZÄ

Pflegeausbildungsfonds M-V

Titel des Feldes	* Beschreibung / Pop-up	Erläuterung / Beispiel
		<p><u>Bsp. 2: Pflegeschule mit 2 Klassen mit unterschiedlichem Ausbildungsbeginn:</u> Bei einer Pflegeschule mit 22 Vollzeitschülern und Ausbildungsbeginn ab dem 01.04.2020 und 22 Vollzeitschülern und Ausbildungsbeginn ab dem 01.08.2020 hat diese Pflegeschule auf das gesamte Kalenderjahr 2020 bezogen 25,67 Vollzeitpflegeschüler. In dem Feld sind 25,67 als VZÄ eintragen.</p> <p>Ausbildungsbeginn 01.04.2020: 22 Vollzeitschüler /12 Monate * 9 Ausbildungsmonate – (April bis Dezember 2020) = <u>16,5 VZÄ im Jahr</u></p> <p>Ausbildungsbeginn 01.08.2020: 22 Vollzeitschüler /12 Monate * 5 Ausbildungsmonate (von August bis Dezember 2020) = <u>9,17 VZÄ im Jahr</u></p> <p>Bitte runden Sie das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma.</p> <p><u>Ergebnis:</u> voraussichtliche Anzahl der Schüler VZÄ im Jahr bei 2 Klassen mit unterschiedlichem Ausbildungsbeginn: 16,5 VZÄ + 9,17 VZÄ = 25,67 VZÄ im Jahr</p>
Verhandeltes Budget:*	verhandeltes Budget pro Schüler	Bitte tragen Sie hier das in der zuständigen Behörde verhandelte Budget pro Schüler für das Kalenderjahr 2020 ein. Solange dies nicht verhandelt ist, kann <u>keine</u> Jahresmeldung abgegeben werden.
Budgetbegründung:*		Bitte tragen Sie hier das im Budget verhandelte Differenzierungskriterium ein, sofern dies verhandelt wurde. Sofern keine Differenzierungskriterien verhandelt wurden, tragen Sie bitte „-“ ein.
Bemerkung:*		Optionales Feld für Ihre Anmerkungen.

b) Träger der praktischen Ausbildung (TpA)

Titel des Feldes	* Beschreibung / Pop-up	Erläuterung / Beispiel
<p>Voraussichtliche Anzahl Auszubildende VZÄ:*</p>	<p>Erfassung nur von Auszubildenden die im nächsten Jahr eine neue Ausbildung beginnen in Vollzeitäquivalent. Die bereits in der Ausbildung (nur generalistische Ausbildung) befindlichen Auszubildenden werden automatisch berücksichtigt.</p>	<p>Bitte melden Sie die Anzahl der voraussichtlichen Auszubildenden in VZÄ, die in 2020 die neue generalistische Pflegeausbildung beginnen. (Dies gilt nicht für die Auszubildenden, die vor 2020 eine Pflegeausbildung nach altem Ausbildungsrecht begonnen haben.) Dabei ist zu beachten, dass Grundlage der Berechnung immer das Kalenderjahr ist.</p> <p><u>Bsp. 1: Ausbildungsbeginn 01.04.2020:</u> bei einem TpA mit 22 Auszubildenden (in Vollzeit) und Ausbildungsbeginn ab dem 01.04.2020, hat dieser auf das gesamte Kalenderjahr 2020 bezogen 16,5 Vollzeitpflegeauszubildende. In dem Feld sind 16,5 als VZÄ eintragen.</p> <p>$22 \text{ Vollzeitauszubildende} / 12 \text{ Monate} * 9 \text{ Ausbildungsmonate} = 16,5 \text{ VZÄ}$</p> <p><u>Bsp. 2: unterschiedliche Ausbildungsbeginne innerhalb einer Einrichtung:</u> bei einem TpA mit 22 Vollzeitauszubildenden und Ausbildungsbeginn ab dem 01.04.2020 und 22 Vollzeitauszubildenden und Ausbildungsbeginn ab dem 01.08.2020 hat dieser auf das gesamte Kalenderjahr 2020 bezogen 25,67 Vollzeitauszubildende. In dem Feld sind 25,67 als VZÄ eintragen.</p> <p><u>Ausbildungsbeginn 01.04.2020:</u> $22 \text{ Vollzeitauszubildenden} / 12 \text{ Monate} * 9 \text{ Ausbildungsmonate} - (\text{April bis Dezember } 2020) = 16,5 \text{ VZÄ im Jahr}$</p> <p><u>Ausbildungsbeginn 01.08.2020</u> $22 \text{ Vollzeitauszubildende} / 12 \text{ Monate} * 5 \text{ Ausbildungsmonate (von August bis Dezember } 2020) = 9,17 \text{ VZÄ im Jahr}$</p> <p>Bitte runden Sie das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma.</p>

Pflegeausbildungsfonds M-V

Titel des Feldes	* Beschreibung / Pop-up	Erläuterung / Beispiel
		<p><u>Ergebnis:</u> voraussichtliche Anzahl der Auszubildenden in VZÄ im Jahr bei unterschiedlichem Ausbildungsbeginn: 16,5 VZÄ + 9,17 VZÄ = 25,67 VZÄ im Jahr</p> <p>Der als Pop-up angezeigte Satz „Die bereits in der Ausbildung befindlichen Auszubildenden werden automatisch berücksichtigt.“ trifft erst ab dem Finanzierungsjahr 2021 zu!</p>
<p>Durchschnittslohn Vollzeitkraft:*</p> <p>Achtung: Aufgrund einer Änderung im Pflegegesetz zum 28.06.2019 wird diese Angabe für den Finanzierungszeitraum 2020 nicht benötigt!</p>	<p>voraussichtlicher, durchschnittlicher Lohn als Arbeitgeberbrutto einer Vollzeitkraft pro Jahr. Pflegefachkraft ohne Zusatz- und Leitungsfunktion.</p>	<p>Grundlage für die Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) bildet das Jahresarbeitgeberbruttogehalt aller in der meldenden Einrichtung beschäftigten, examinieren Fachkräfte ohne Zusatzfunktion (z.B.: Praxisanleitung) und/oder ohne Leitungsfunktion bezogen auf eine Vollzeitkraft.</p> <p>Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Wochenstunden.</p> <p>Für die Auszubildende im 1. Ausbildungsdrittel wird die gesamte Ausbildungsvergütung aus dem Pflegeausbildungsfonds erstattet. Für das Finanzierungsjahr 2020 sind daher keine „Mehrkosten der Ausbildungsvergütung“ zu ermitteln. Sie können daher den Wert 0,00 EUR eintragen. Die Eintragung eines Werts ist auch möglich.</p> <p>Für die künftigen Finanzierungszeiträume wird der Wert jedoch benötigt, da für die Auszubildenden ab dem 2. Lehrjahr die „Mehrkosten der Ausbildungsvergütung“ zu berechnen sind.</p>
<p>Durchschnittslohn Azubi:*</p>	<p>voraussichtliche, durchschnittliche Ausbildungsvergütung als Arbeitgeberbrutto eines Vollzeitauszubildenden pro Jahr</p>	<p>Achtung! Bitte tragen Sie das voraussichtliche Jahresarbeitgeberbruttogehalt des Auszubildenden ein. Beachten sie ggf. Tarifsteigerungen für das Finanzierungsjahr.</p> <p><u>Angemessenheitsprüfung nach § 6 PflAFinV:</u></p>

Titel des Feldes	* Beschreibung / Pop-up	Erläuterung / Beispiel
		<p>Eine Ausbildungsvergütung entsprechend eines gültigen Tarifvertrages/AVR ist angemessen.</p> <p>Für alle Einrichtungen, die keine tariflichen Regelungen anwenden, ist die Grundlage der Prüfung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung der TVAöD – Pflege. Als Untergrenze gilt: Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes ist eine Ausbildungsvergütung von bis zu 80 % des einschlägigen Tarifvertrages als angemessen einzustufen.</p> <p>Die Höchstgrenze für eine angemessene Ausbildungsvergütung bildet die höchste Vergütung eines gültigen Tarifvertrages.</p>
Mehrkosten der Ausbildungsvergütung:*	Daten werden im Hintergrund berechnet	Entsprechend der Einrichtungsart (stationäre/teilstationäre Pflegeeinrichtung, ambulanten Pflegedienst, Krankenhaus) erfolgt die Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung automatisch, anhand ihrer Angaben zum Durchschnittslohn einer Vollzeitkraft und eines Auszubildenden.
Begründung der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung:*		Optionales Feld für Ihre Anmerkungen.
Tarifvertrag vorhanden:*		Sofern ein Tarifvertrag (Tarifverträge im Sinne des Tarifvertragsrechts) oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung vorhanden ist, kreuzen Sie dieses Feld bitte an. Ist dies der Fall gelten Ausbildungsvergütungen bereits nach dem PflBG als angemessen.
Benennung des Tarifvertrages:*		Bitte benennen Sie Ihren Tarifvertrag, sofern vorhanden.
Verhandeltes Budget:*	Verhandeltes Budget pro Auszubildenden	Bitte tragen Sie hier das in der zuständigen Behörde verhandelte Budget pro Auszubildendem für das Kalenderjahr 2020 ein. Solange für die TpA kein Budget verhandelt ist, tragen Sie hier bitte 0,00 EUR ein.
Budgetbegründung:*		Bitte tragen Sie hier das im Budget verhandelte Differenzierungskriterium ein, sofern dies verhandelt wurde. Sofern keine Differenzierungskriterien verhandelt wurden, tragen Sie bitte „-“ ein.

2. Umlage – Meldungen

- bitte loggen Sie sich im Online-Portal ein, wählen „Umlage“ und dann „Meldungen“ in der Menüleiste aus
- anschließend erscheint eine Tabelle, in der Ihre Einrichtungen aufgelistet sind
- wählen Sie die Einrichtung aus für die Sie eine Umlagemeldung zum 15.06. einreichen möchten und „klicken“ Sie anschließend auf „Dateneingabe“
 - o für ambulante Pflegeeinrichtungen öffnet sich eine Eingabemaske, in der Sie die unter „2 a) ambulante Pflegeeinrichtung“ erklärten Eingabefelder ausfüllen müssen
 - o voll-/teilstationäre Pflegeeinrichtungen öffnet sich eine Eingabemaske, in der Sie die unter „2 b) voll-/teilstationäre Pflegeeinrichtungen“ erklärten Eingabefelder ausfüllen müssen
- nachdem Sie die Eingabefelder ausgefüllt haben, können Sie die Datenmeldung mit „einreichen“ an uns übermitteln. Sie können die Datenmeldung nur vollumfänglich bei uns „einreichen“. Wenn Sie beispielsweise nur ein Eingabefeld ausfüllen, können Sie dies nicht erfolgreich „einreichen“. Ein „Zwischenspeichern“, ohne eine Datenmeldung an das LAGuS, ist nicht möglich.

a) ambulante Pflegeeinrichtungen

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Erläuterung / Beispiel
Anzahl der VzÄ Pflegefachkräfte:*	Summe aller eingesetzten oder beschäftigten Pflegefachkräfte zum 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in Vollzeitäquivalenten	Als beschäftigt und eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Abs. 2 Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) gelten Pflegefachkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag bestand, unabhängig davon ob diese Pflegefachkraft an diesem Stichtag eingesetzt war. (Nicht berücksichtigt werden Beschäftigte mit einem ruhenden Arbeitsverhältnis, d.h.: Pflegefachkräfte, die außerhalb der Lohnfortzahlung sind oder bspw. in Elternzeit). Darüber hinaus gelten als eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Abs. 2 PflAFinV, jene, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung (z.B. Leasingkräfte) zum angegebenen Stichtag in der meldenden Pflegeeinrichtung tätig waren.

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Erläuterung / Beispiel
		Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Wochenstunden.
Anteil VzÄ nach SGB XI:*	Anteil an Vollzeitäquivalenten (in Prozent), welcher auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt	Es gilt die Erläuterung zur „Anzahl der VzÄ Pflegefachkräfte:“ Grundlage der Ermittlung ist der 15. Dezember des Vorjahres, als Stichtag. Es ist zu ermitteln, welcher Anteil in Prozent auf die an diesem Stichtag erbrachten Pflegeleistungen nach SGB XI entfällt.
Abgerechnete Punktzahl:*	Anzahl der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres nach SGB XI, entsprechend des im jeweiligen Land geltenden Abrechnungssystems, abgerechneten Punkte	Bitte ermitteln Sie die Summe der in 2018 nach SGB XI abgerechneten Punktzahl. Hierzu gehören sämtliche abgerechnete Punktzahlen für die Leistungen nach SGB XI .

b) voll-/teilstationäre Pflegeeinrichtungen

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Erläuterung / Beispiel
Anzahl VzÄ Pflegefachkräfte:*	Summe aller eingesetzten oder beschäftigten Pflegefachkräfte zum 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in Vollzeitäquivalenten.	Als beschäftigt und eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Abs. 2 Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) gelten Pflegefachkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag bestand, unabhängig davon ob diese Pflegefachkraft an diesem Stichtag eingesetzt war. (Nicht berücksichtigt werden Beschäftigte mit einem ruhenden Arbeitsverhältnis, d.h.: Pflegefachkräfte, die außerhalb der Lohnfortzahlung sind oder bspw. in Elternzeit).

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Erläuterung / Beispiel
		<p>Darüber hinaus gelten als eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Abs. 2 PflAFinV, jene, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung (z.B. Leasingkräfte) zum angegebenen Stichtag in der meldenden Pflegeeinrichtung tätig waren.</p> <p>Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Wochenstunden.</p>
<p>Vorzuhaltende Pflegefachkräfte in VZÄ:*</p>	<p>Nach geltender Vergütungsvereinbarung zum 1. Mai des Festsetzungsjahres vorzuhaltende Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalenten</p>	<p>Grundlage für die Berechnung der vorzuhaltenden Pflegefachkräfte ist die Vergütungsvereinbarung welche am 1. Mai dieses Jahres (2019) gültig war. Anhand des dort vereinbarten Personalschlüssels bzw. -korridors und der in der meldenden Einrichtung am 1. Mai 2019 tatsächlichen Belegung können Sie ermitteln, wie viele Pflegefachkräfte Sie theoretisch vorzuhalten hatten.</p>

Allgemeine Hinweise für alle Meldungen

- **Finanzierungszeitraum** = jeweiliges **Kalenderjahr**, für das Ausgleichszuweisungen ausgezahlt werden bzw. Umlagen eingezahlt werden müssen.
- **Festsetzungsjahr** = **Vorjahr des Finanzierungszeitraumes**, in dem die notwendigen Daten für die Berechnung und Aufteilung des Pflegeausbildungsfonds erhoben werden.

Das Jahr **2019** ist das **Festsetzungsjahr** für den Finanzierungszeitraum 2020

- **Umlagemeldung für Neugründung im Festsetzungsjahr?:**
 - für Neugründungen bis zum 15.06. des Festsetzungsjahres gilt folgendes:
 - Wenn für den jeweiligen Stichtag keine Zahlen vorliegen haben, da Ihre Einrichtung zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegründet war, melden Sie bitte für diesen Stichtag eine „0“
 - für Neugründungen nach dem 15.06. des Festsetzungsjahres gilt folgendes:
 - Sie werden erst im nachfolgenden Festsetzungsjahr erfasst und sind auch erst dann mitteilungs-pflichtig. Sie müssen keine Umlage zahlen, erhalten jedoch auch keine Ausgleichszuweisung aus dem Pflegeausbildungsfonds M-V

- Soweit es sich um eine „Neugründung“ aufgrund einer Fusion, Umfirmierung oder eines Betriebsübergang handelt, sind die Daten der Rechtsvorgänger zu den Stichtagen anzugeben.

- **Mehrere „Teilbereiche“ in Ihrem Betrieb?**

Entscheidend ist der Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen. Sollten Sie in Ihrem Betrieb „Teilbereiche“ für ambulante und voll-/teilstationäre Pflegeleistungen und für diese „Teilbereiche“ jeweils einen separaten Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben, so sind diese „Teilbereiche“ auch jeweils als gesonderte Einrichtungen zu betrachten. Die ambulanten Pflegeeinrichtungen haben für die Umlageberechnung andere Daten zu melden als voll-/teilstationäre Pflegeeinrichtungen. Der Umlagebescheid wird je Einrichtung erlassen. Haben Sie zwei „Teilbereiche“, erhalten Sie einen separaten Umlagebescheid für jeden „Teilbereich“.

- Bitte runden Sie die einzutragenden VZÄ kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma.
- **Krankenhäuser:** Die Umlagemeldungen der Krankenhäuser sind erst zum 30.11.2019 einzureichen.